

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl, Peter Letzgun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1032 –

Doping im Spitzensport und Fitnessbereich

Spitzensport übt mit sportlichen Großveranstaltungen wie Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften auf alle Schichten unserer Bevölkerung eine ungebrochen große Faszination aus. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler haben eine immense Vorbildfunktion insbesondere für junge Menschen. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler regen zum Sporttreiben an und sind Motor für unseren Breitensport mit über 26 Millionen Mitgliedern in über 86 000 Sportvereinen.

Sauberer, von jeglicher Manipulation freier Sport ist unabdingbare Voraussetzung für die große Popularität und Anerkennung, deren sich der Sport bei unseren Bürgerinnen und Bürgern gewiss sein kann.

Der Dopingkandal bei der Tour de France, erschreckende Erkenntnisse eines umfangreichen Dopings im Spitzensportbereich in der ehemaligen DDR, anonyme Hinweise von Spitzensportlern über verbreitetes Doping in Fachverbänden, eine zögerliche Haltung des Internationalen Olympischen Komitees und internationaler Fachverbände bei der Bekämpfung von Doping und spektakuläre positive Dopingkontrollbefunde bei Spitzensportlern zeigen die Schattenseiten des Spitzensports und machen Doping zu einem Thema von hohem öffentlichen Interesse. Die erfolgreiche Bekämpfung des Doping im Spitzensportbereich muss deshalb konsequent fortgesetzt werden.

Wir dürfen aber nicht die Augen verschließen vor der missbräuchlichen Nutzung verbotener Dopingsubstanzen im Fitnessbereich. Die Einnahme verbotener Substanzen geschieht hier weitgehend unkontrolliert und überdosierte und stellt ein hohes Gefährdungspotential insbesondere für unsere Jugend dar.

Trotz zunehmender erfolgreicher Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Spitzensport durch Trainings- und Wettkampfkontrollen stellt Doping nach wie vor ein Problemfeld des Sports dar. Wachsender Leistungsdruck bei zunehmender öffentlicher Erwartung, z. T. horrenden materiellen Zuwendungen bei Rekorden und Siegen und die Meinung, sportliche Leistungsfähigkeit dokumentiere die Überlegenheit des gesellschaftlichen Systems, begünstigen die Bereitschaft zur Manipulation.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es bleibt die vordringliche Aufgabe des Sports selbst, in eigener Verantwortung die gebotenen Maßnahmen gegen Doping zu ergreifen.

Unsere nationalen Sportverbände sind erfolgreich im Kampf gegen Doping; dies belegen die Zahlen: Im Jahre 1998 waren von 6 829 analysierten Proben 36 positiv, das entspricht 0,56 %. Im internationalen Vergleich nehmen unsere Verbände eine hervorragende Position ein. Ständig neue auf den Markt kommende leistungssteigernde Substanzen, die immer schwerer nachzuweisen sind, erfordern wissenschaftliche Forschung von höchster Qualität und vermehrte Kontrollen. Hier muss der Staat den Sport unterstützen, wenn die Mittel des Sports nicht ausreichen.

Mit den Änderungen des Arzneimittelgesetzes sind die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von Medikamentenmissbrauch erweitert worden: das Inverkehrbringen, das Verschreiben und das Anwenden von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport sind verboten und unter Strafe bis zu zehn Jahren gestellt.

Die Sportverbände haben sich durch Satzung verpflichtet, gedopte Sportler mit einer Wettkampfsperre zu belegen, was in schweren Fällen quasi einem Berufsverbot gleichkommt.

Der nationale Sport muss ermutigt werden, seine Anstrengungen fortzusetzen. Es schadet dem deutschen Sport, ihn ständig Verdächtigungen auszusetzen, mit Maßnahmen zu drohen, ihm aber gleichzeitig zusätzliche Mittel für Dopingkontrollen und -analysen zu verweigern und sogar bisher gewährte Mittel zu kürzen.

Und es schadet der internationalen Sportgemeinschaft, aus vordergründigen Motiven mit Olympiaboykott zu drohen.

Verstärkt werden müssen hingegen die internationalen Bemühungen um Harmonisierung und Standardisierung: bei den Vorschriften zur Abnahme von Dopingkontrollen, für die Analysen und für die erforderlichen Sanktionen.

Ganz anders verhält es sich im Fitnessbereich, in dem sich der Medikamentenmissbrauch weitgehend jeglicher Kontrolle entzieht.

Besonders bei Jugendlichen nimmt die Akzeptanz von Tabletten, Rauschmittel- und Drogenmissbrauch zu. Während die Bundesregierung den Tablettenmissbrauch im Hochleistungssport zu Recht ächtet und Strafverschärfungen beim Medikamentenmissbrauch für Dopingzwecke im Sport in Erwägung zieht, propagiert die gleiche Bundesregierung Straffreiheit bei Besitz und Konsum geringer Mengen selbst harter, suchtbildender Drogen. Die unkontrollierte Einnahme und die Überdosierung führen aber gerade bei jungen Menschen zu irreparablen physischen und psychischen Schädigungen.

Experten gehen davon aus, dass über 100 000 Bodybuilder anabole Steroide einnehmen. Der Verband der deutschen Bodybuilder war mit 27 positiven Fällen der dopingintensivste Verband des deutschen Sports. Die Zahl der positiven Fälle lag über 50 % der analysierten Proben.

Bei Dopingkontrollen, die in den Jahren 1992 bis 1996 in internationalen Labors durchgeführt wurden, sind in fast 30 % der untersuchten Fälle Nachweise der Einnahme muskelbildender Substanzen gelungen.

Hier ist der Staat gefordert, dringend Abhilfe zu schaffen!

Der Sport ist gefordert, in seinem Bereich das Problem Doping zu lösen. Seine Vorbildfunktion, seine Glaubwürdigkeit und seine Faszination wird er nur behalten, wenn es ihm gelingt, in eigener Verantwortung, mit Hilfe des Staates, Doping zu beherrschen, national und international.

Vorbemerkung

Der Sport besitzt in der modernen Gesellschaft einen besonderen Stellenwert. Sportliche Betätigung leistet einen grundlegenden Beitrag für sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung und ist zugleich ein unverzichtbares Element der Gesundheitsvorsorge. Der Sport, die Sportvereine und -verbände mit ihren überwiegend ehrenamtlich tätigen Personen übernehmen auf vielfältige Weise soziale Funktionen. Sporttreiben lehrt spielerisch Verhaltensweisen, die von grundlegendem Wert für unser Zusammenleben sind: das Gebot der Fairness zu achten, die Bereitschaft, Regeln anzuerkennen, sich im Vergleich mit anderen zu messen, den Gegner zu respektieren. Aus dem Sport resultieren damit Leistungen, die für jedes freiheitliche Gemeinwesen von herausragender Bedeutung sind.

Die neue Bundesregierung hat daher die Förderung des Sports als wichtiges Ziel in der Koalitionsvereinbarung ausdrücklich festgeschrieben. Nach der von der Verfassung vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung konzentriert sich die Sportförderung des Bundesministeriums des Innern auf den Hochleistungssport.

Aus der umfassenden staatlichen Förderung des Hochleistungssports erwächst schon aus Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler die Verpflichtung, die effektive Verwendung dieser Gelder ebenso sicherzustellen, wie mit Nachdruck die humane Gestaltung des Leistungssports einzufordern. Kernstück bei der Bekämpfung von Doping ist der entschiedene Beitrag der Sportfachverbände als Empfänger der Fördermittel des Bundes.

Nach der verfassungsrechtlich verbürgten Autonomie des Sports sind in erster Linie die Sportverbände und -vereine selbst auf nationaler wie auf internationaler Ebene gefordert, Doping zu bekämpfen. Sie müssen dafür insbesondere die gebotenen Kontrollen in Wettkampf und Training sowie wirksame Sanktionen sicherstellen. Das Ziel, auf ein weltweit einheitliches Kontrollniveau hinzuwirken, ist auch aus Gründen sportlicher Fairness unverzichtbar, damit sich deutsche Athletinnen und Athleten bei internationalen Wettkämpfen mit Spitzensportlerinnen und -sportlern anderer Nationen unter Bedingungen messen können, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Doping gleich hoch ist. Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft bereits nachdrücklich belegt, dort national und international unterstützend einzugreifen, wo die Mittel des Sports nicht weiterhelfen.

Die Bundesregierung ist sich mit dem Deutschen Sportbund und dem Nationalen Olympischen Komitee einig in der Notwendigkeit einer strengen Vorgehensweise gegen das Doping. Die Behauptung der Fragesteller, „es schadet dem deutschen Sport, ihn ständig Verdächtigungen auszusetzen“, ist daher nicht nachvollziehbar und kann nicht die Bundesregierung meinen.

Es gibt keine Drohung mit einem Boykott der Olympischen Spiele. Aber die Bundesregierung orientiert sich selbstverständlich an der Pflicht, Spitzensport nur dann mit Steuergeldern zu fördern, wenn der Verzicht auf Dopingmittel unter Beweis gestellt wird.

Der Vorwurf, gleichzeitig würden zusätzliche Mittel für Dopingkontrollen und -analysen verweigert und sogar bisher gewährte Mittel gekürzt, richtet sich an die alte Bundesregierung. Denn es war die abgelöste Bundesregierung, die im Entwurf des Bundeshaushalts für 1999 den Voranschlag für die Dopingkontroll-Labore um 100 000 DM reduziert hatte. Das Lob für die neue Bundesregierung fehlt leider. Diese hat auch dadurch ein Zeichen für eine neue Sportpolitik gesetzt, dass sie im laufenden Haushaltsjahr den Ansatz für die Dopingkontroll-Labore gegenüber dem Voranschlag um 300 000 DM an hob und gleichzeitig die Mittel für die Forschungsförderung beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft zum Zwecke der Dopingforschung um weitere 200 000 DM erhöhte.

Ebenso abwegig ist der Vorwurf, die Bundesregierung ächte zwar zu Recht den Tablettenmissbrauch im Hochleistungssport, propagiere aber gleichzeitig Straffreiheit bei Besitz und Konsum geringer Mengen selbst harter, suchtbildender Drogen. Vielmehr folgt die Bundesregierung mit ihrem Eintreten für eine bundeseinheitliche Anwendung der Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung bei Konsumentendelikten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der von ihm geforderten im Wesentlichen gleichen Einstellungspraxis bei Konsumentendelikten. Es geht daher nicht um generelle Straffreiheit, sondern im Interesse der Rechtsklarheit darum, eine möglichst einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Fällen geringer Schuld nach Maßgabe der Vorgaben des Betäubungsmittelgesetzes bzw. der Strafprozessordnung hinzuwirken.

Mit ihrer Forderung, angesichts des Arzneimittelmissbrauchs im Fitness- und Bodybuildingbereich sei der Staat gefordert, dringend Abhilfe zu schaffen, offenbaren die Fragesteller das Versagen der alten Bundesregierung, die diesen Politikbereich in ihrer Regierungszeit trotz alarmierender Signale vernachlässigt hatte. Die neue Bundesregierung beabsichtigt, dies zu ändern.

1. Hält die Bundesregierung die gesetzlichen und materiellen Regelungen zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Sport und Freizeitbereich für ausreichend oder ist sie der Auffassung, durch ein Anti-Doping-Gesetz Sport den Dopingmissbrauch gezielter und umfassender bekämpfen zu können?

Wenn ja, durch welche konkreten Schritte soll dies erreicht werden, und bleibt die Autonomie des Sports gesichert?

Die Bekämpfung von Doping im Sport ist geprägt durch eine Vielfalt gesetzlicher und materieller Regelungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung zur Verhinderung von Doping im Spitzensport und im Breiten- bzw. Freizeitsport.

Hierzu zählen zum einen die von den internationalen und nationalen Sportverbänden im Rahmen ihrer Autonomie erlassenen Regelungen wie

- der Medical Code des Internationalen Olympischen Komitees,
- die Anti-Doping-Regelwerke der Internationalen Sportfachverbände,
- die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings,
- das Doping-Kontroll-System der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) von Deutschem Sportbund und Nationalem Olympischen Komitee,
- die Anti-Doping-Regelwerke der deutschen Sportfachverbände,
- Muster-Athletenvereinbarung mit der Anerkennung der Dopingbestimmungen in Training und Wettkampf,
- die Förderbedingungen der Deutschen Sporthilfe bezüglich Dopingkontrollen und Sanktionen bei Dopingverstößen.

Auf der anderen Seite beinhalten eine Reihe gesetzlicher und staatlicher materieller Regelungen dopingbekämpfende Bestimmungen. Hiervon sind herauszuheben

- das Arzneimittelgesetz,
- das Tierschutzgesetz,
- das Betäubungsmittelgesetz,

- das Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping,
- die Bewilligungsbedingungen für die Bundeszuwendungen zur Jahresplanung der Sportfachverbände bezüglich gesundheitlicher Maßnahmen und des Ausschlusses von Doping im Spitzensport.

Mit Rücksicht auf die erst im September 1998 in Kraft getretene Verschärfung des Arzneimittelgesetzes (AMG) spricht sich die Bundesregierung für eine umfassende Auswertung der im Vollzug des novellierten AMG gewonnenen Erfahrungen aus. Auch die Sportministerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom Dezember 1998 u. a. beschlossen, dass in Deutschland dem in Frankreich verabschiedeten Anti-Doping-Gesetz vergleichbare Gesetzesinitiativen erst dann in Erwägung gezogen werden sollten, wenn sich die durch die Novellierung des Arzneimittelgesetzes verbesserten Rechtsgrundlagen als unzureichend erweisen sollten.

In diese Überprüfung sollen zum gegebenen Zeitpunkt weitere Anregungen für eine materielle Ergänzung des AMG einbezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Erarbeitung eines Anti-Doping-Gesetzes in Anlehnung etwa an die in Frankreich mit dem „Gesetz über den Schutz der Gesundheit von Sportlern und gegen die Bekämpfung von Doping“ geltenden Regelungen ist in Deutschland von einer zum Teil fundamental unterschiedlichen Rechtslage auszugehen. So wären bezüglich der nach dem französischen Gesetz dem Staat zugewiesenen zentralen Rolle (Sicherstellung der medizinischen Überwachung und Erziehung, Festlegung der Dopingliste, jeweils mit Rechtsetzungsbefugnissen für den Sport- und den Gesundheitsminister, staatliche Mitwirkungsrechte bei den Dopingkontrollen, Einrichtung eines unabhängigen Rates für die Verhinderung und Bekämpfung von Doping mit Kontroll-, Regelungs- und Sanktionsbefugnissen) in Deutschland die durch die Vereinsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 1 GG vorgegebenen Grenzen zu beachten. Außerdem bedarf die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein eigenständiges und ausschließlich den Sport betreffendes Anti-Doping-Gesetz vertiefter Klärung.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die sich aus der Verschärfung des Arzneimittelgesetzes und der darin enthaltenen Strafandrohung für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Spitzensport und im Bereich des Freizeitsports ableiten lassen?
3. Wenn ja, welche?
Wenn nein, welchen Zeitraum hält die Bundesregierung für erforderlich, um verlässliche Angaben machen zu können?

Eine Gesetzesinitiative der Bundestagsfraktion der SPD vom 4. Juli 1996 führte zur Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes des Dopings im Sport in das AMG. Nach dem neuen § 6a AMG ist es verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Verstöße gegen das Dopingverbot werden nach den ebenfalls geänderten Strafbestimmungen in § 95 AMG geahndet mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, bei Abgabe bzw. Anwendung von Dopingmitteln an Minderjährige mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Mit diesen Änderungen des Arzneimittelgesetzes ist unter Strafe gestellt, wenn ein Arzt Arzneimittel zu Dopingzwecken verschreibt bzw. anwendet oder ein

Trainer sowie sonstiger Betreuer Medikamente an Sportler zu Dopingzwecken überlässt.

Das Dopingverbot des § 6a AMG gilt auch für den Breitensport und Fitnessbereich. Entsprechend dem Schutzzweck des Arzneimittelgesetzes geht es in § 6a AMG um den Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Die Gewährleistung sportlicher Fairness wird durch dieses Gesetz nicht verfolgt.

Der Bundesregierung können noch keine Erfahrungen mit den am 11. September 1998 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des AMG zum Dopingverbot im Sport vorliegen. Die Bundesregierung hält einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für erforderlich, um verlässliche Angaben machen zu können. Der Bundesminister des Innern und der Präsident des Deutschen Sportbundes haben eine erste Standortbestimmung bereits für Ende dieses Jahres vereinbart.

Damit die Dopingverbote wirksam verfolgt werden können, müssen den Ermittlungsbehörden die einen Anfangsverdacht begründenden Tatsachen bekannt werden. Die Bundesregierung begrüßt die von der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und Nationalen Olympischen Komitees eingeleitete Prüfung, dass in jedem Verbandsgerichtsverfahren zu Dopingverstößen auch die Rolle des Umfelds des Sportlers (Arzt, Trainer, sonstige Betreuer) ermittelt und bei Anhaltspunkten eine Strafanzeige gestellt wird.

4. Denkt die Bundesregierung daran, den Besitz bzw. das Mitführen von Dopingmitteln unter Strafe zu stellen, und wenn ja, welche Maßnahmen hält sie für erforderlich?
5. Hält die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Frage 4 eine Verbotliste für Mittel und Substanzen für erforderlich?

Bei nahezu allen verbotenen Dopingwirkstoffen handelt es sich um missbräuchlich verwendete Arzneimittel, teilweise auch um Betäubungsmittel, wie z. B. Amphetamine. Eine Bestrafung des Besitzes bzw. Mitführens ohne Erlaubnis ist bislang nur für die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegenden Stoffe und Zubereitungen geregelt. Weitergehende Maßnahmen im Arzneimittelbereich sind zurzeit nicht beabsichtigt. Dem auch im Schrifttum erörterten strafbewehrten Verbot des Erwerbs, Besitzes und Mitführens von bestimmten Arzneimitteln wie Anabolika und sonstige Dopingmittel steht das praktische Problem entgegen, dass die Verwendung von Arzneimitteln zum Zwecke der Behandlung von Krankheiten oder zu einem anderen als dem Bestimmungszweck „zu Dopingzwecken“ nicht unter das Verbot gemäß § 6a AMG fällt und der beabsichtigte Verwendungszweck eines mitgeführten Medikaments nicht ohne weiteres erkennbar ist.

6. Teilt die Bundesregierung die rechtlichen Bedenken, dass eine Strafe bis zu zwei Jahren für Dopingvergehen das äußerste Maß des verfassungsrechtlich Erlaubten ist?
Hält die Bundesregierung trotz dieser Bedenken an einer Mindestsperre von zwei Jahren fest, und ist sie gewillt, diese Festsetzung im Sinne eines sauberen manipulationsfreien Sports national für die deutschen Sportverbände herbeizuführen?

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die öffentlichen Fördermittel daran zu binden, dass die nationalen Sportverbände in ihrer Satzung bei Dopingvergehen eine Mindeststrafe von zwei Jahren vorsehen?

Doping im Sport widerspricht den anerkannten Grundsätzen sportlichen Verhaltens.

Es stellt einen eklatanten Verstoß gegen den jeden sportlichen Wettkampf beherrschenden Grundsatz der Fairness dar, verletzt die im Sport unerlässliche Chancengleichheit, missachtet den sportlichen Gegner und gefährdet die Gesundheit. Die Verbandsautonomie gewährt nicht nur das Recht zur Bestrafung von Dopingverstößen im Rahmen der Ordnungsgewalt der Verbände. Die Achtung der positiven gesellschaftspolitischen Werte des Sports, die Wahrung des Ansehens des Verbandes sowie der Gesundheit der Sportler, die Sicherung der Nachwuchsgewinnung und der öffentlichen Sportförderung machen eine entschiedene Dopingbekämpfung und Ahndung von Dopingverstößen für die Sportfachverbände zur unerlässlichen Pflicht als Ausfluss ihrer Ordnungsgewalt.

Die erfolgreiche Teilnahme an Wettkämpfen ist das Hauptziel der Sportlerinnen und Sportler. Eine Wettkampfsperre verbietet für deren Dauer die (berufs-)sportliche Hauptbetätigung und kann zu einschneidenden Einbußen bis hin zur Gefahr des Verlustes der gesicherten Existenz führen.

Die Festsetzung von Sanktionen bei Dopingverstößen erfordert eine Abwägung dieser Aspekte. Die Bundesregierung hält es für unerlässlich, dass die Sanktionen abschreckend und hinreichend präventiv wirken müssen. Die Dopingbekämpfung mit einer ausreichenden Anzahl von Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie glaubhafter Ahndung von Dopingverstößen ist für die Bundesregierung wesentliche Bedingung der staatlichen Sportförderung. Die öffentliche Förderung der Dopingforschung und -analytik findet hierin ihre Rechtfertigung.

Die vom Bundesminister des Innern in der öffentlichen Diskussion als sportinterne Sanktion beim ersten Dopingverstoß geforderte Mindestsperre von zwei Jahren zielt auf eine Vereinheitlichung der Regelungen der Verbandsstrafen durch die internationalen und nationalen Sportorganisationen. Hier besteht bereits zwischen den nationalen Sportfachverbänden sowohl im Verbandsrecht als auch bei der Praxis der Dopingkontrollen und der Ahndung von Dopingverstößen ein erhebliches Gefälle, das von den hauptbetroffenen Sportlerinnen und Sportlern als wettbewerbsverzerrend und äußerst ungerecht empfunden wird.

Die Grundrechte und somit auch die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG sind bei der Festsetzung und der gerichtlichen Überprüfung von Verbandsstrafen bei Dopingvergehen insofern relevant, als die in den Grundrechten zum Ausdruck gebrachten Wertentscheidungen über zivilrechtliche Generalklauseln auch in private Rechtsverhältnisse, wie die zwischen Sportler und Verein bzw. Verband, einfließen können. Insofern sind bei der Festlegung von Wettkampfsperren auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen, die jedoch der Festlegung einer Mindestsperre nicht entgegenstehen.

Die Sportministerinnen und Sportminister der Europäischen Union haben sich auf ihrem informellen Treffen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vom 31. Mai bis 2. Juni 1999 in Paderborn darauf verständigt, dass eine wirksame Dopingprävention ohne abschreckende Sanktionen nicht auskommt und es deshalb eines Systems international geltender gleichwertiger Sanktionen, wie einer Mindestsperre von zwei Jahren bei Erstvergehen, bedarf. Im Rahmen der Europäischen Union wird zurzeit geprüft, ob ein Gutachten zur rechtlichen

Beurteilung einer zweijährigen Mindestsperre bei Erstvergehen eingeholt werden soll.

Die Sportförderung des Bundes für die Sportfachverbände im Rahmen der Jahresplanung setzt eine konsequente Dopingbekämpfung auf der Grundlage des jeweiligen Verbandsrechtes voraus, zu der einheitliche Sanktionen als Reaktion auf Dopingverstöße gehören.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Denkt die Bundesregierung daran, den Spitzensportverbänden eine Mindestzahl unangemeldeter Trainingskontrollen vorzuschreiben, und könnte sie sich vorstellen, die Fördermittel daran zu binden?

Die Anzahl der im deutschen Sport durchgeführten Trainingskontrollen im Jahr 1998 und ihre Verteilung auf die Sportfachverbände ergibt sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage 1).

Die Trainingskontrollen erfolgen unter Federführung der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees (ADK) auf der Grundlage des Doping-Kontroll-Systems (DKS). Seit 1992 organisiert die ADK jährlich rd. 4 000 Trainingskontrollen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Athletinnen und Athleten wird von der ADK in einer Kombination von Zufallsauswahl und gezielter Auswahl vorgenommen. Kriterium für die computergesteuerte Zufallsauswahl ist die Kaderzugehörigkeit (A-, B-Kader werden überproportional kontrolliert). Gezielte Auswahl erfolgt z. B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen im In- und Ausland, bei denen alle beteiligten Sportlerinnen und Sportler ohne Rücksicht auf Kaderzugehörigkeit kontrolliert werden können. Die Abnahme der Kontrollproben erfolgt durch ein Vertragsunternehmen der ADK nach vorgeschriebenem Verfahren. Bei Auslandskontrollen, z. B. Australien, Kanada, der Schweiz, Schweden, kann die Hilfe der dort zuständigen Institution in Anspruch genommen werden.

In das Trainings-Kontroll-System der ADK sind alle olympischen und potentiell dopinggefährdete (14) nichtolympischen Sportfachverbände einbezogen, seit 1999 auch die nicht vom Bundesministerium des Innern geförderten Verbände Deutscher Tennis-Bund, die Profis des Bundes Deutscher Radfahrer – die Amateure wurden bereits früher kontrolliert –, der Deutsche Fußball-Bund mit seiner Frauen-Nationalmannschaft und der potentiellen Olympia-Männermannschaft U 21. Das Nationale Olympische Komitee (NOK) benennt für Olympische Spiele nur Sportlerinnen und Sportler aus Sportfachverbänden, die dem Doping-Kontroll-System angeschlossen sind. Das NOK benennt ca. 1½ Jahre vor den Olympischen Spielen die potentiellen Teilnehmer, bei denen verstärkt Trainingskontrollen durchgeführt werden.

Deutsche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten müssen mit jährlich bis zu 10 Trainingskontrollen je Athlet rechnen. Hinzu kommen die nationalen und internationalen Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen des Internationalen Sportfachverbandes.

Im Jahre 1998 wurden rd. 38 % aller Trainingskontrollen ohne Vorankündigung genommen, bei rd. 93 % lag die Vorankündigungszeit innerhalb von 4 Stunden. Die deutschen Trainingskontrollen haben damit eine hohe abschreckende Wirkung.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, in das funktionierende System der ADK einzugreifen, das den Grad der Dopinggefährdung in den einzelnen Sportarten berücksichtigt. Allerdings weist die Bundesregierung darauf hin, dass bei rd. 5 000 Kaderathleten die Anzahl der Trainingskontrollen angehoben werden könnte.

Besonderes Augenmerk ist auf die Kontrollzahlen im Nachwuchsbereich zu richten (rd. 7 000 D/C- und D-Kaderathleten). Hierfür sind die Länder zuständig. In Niedersachsen ist in Abstimmung mit der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK eine Landes-Anti-Doping-Kommission eingerichtet worden mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Bekämpfung des Dopings auf Landesebene zu erarbeiten und umzusetzen. Die Bundesregierung würde ähnliche Schritte der anderen Länder begrüßen.

Auch bei der Anzahl der Trainingskontrollen ist eine internationale Harmonisierung unverzichtbar. Denn die jüngsten spektakulären Dopingfälle verdeutlichen, dass es zunächst darum geht, dopende Sportler durch unangemeldete Trainings- und Wettkampfkontrollen zu entlarven. Erst dann können Wettkampfsperren verhängt werden. Wie weit in einzelnen Staaten die Kontrollzahlen noch auseinander liegen, dokumentiert die Erhebung des Europarates für 1997 (Anlage 2). Auch aus diesen Zahlen ist abzuleiten, welcher hohen Stand die Dopingbekämpfung in Deutschland im internationalen Vergleich bereits hat.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Verfügt die Bundesregierung über Kriterien für den von ihr angedrohten Entzug von Fördermitteln für Sportverbände bei Dopingvergehen, und wie sehen diese konkret aus?

Die Bundeszuwendung für die Sportfachverbände setzt eine unbedingte Mitwirkung der Leistungsempfänger im Kampf gegen Doping voraus. Diese Verpflichtung ist Bestandteil der Bewilligungsbedingungen für die Bundesförderung der Sportfachverbände. Darin heißt es u. a., dass die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping anzuwenden sind. Außerdem wird gefordert, dass der Verband dem Anti-Doping-Kontroll-System des Deutschen Sports angehört und in die Arbeits- und Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals Bestimmungen aufzunehmen sind, wonach ein Verstoß gegen die Dopingvorschriften eine fristlose Kündigung zur Folge hat.

Die Sportministerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom Dezember 1998 klargestellt, dass Verbände, die sich nicht konsequent an der Bekämpfung des Dopings beteiligen, nicht mit einer Förderung durch öffentliche Hände rechnen können.

Im Rahmen der Bundesförderung wird geprüft, ob die Verbände ihren Verpflichtungen im Anti-Doping-Kontroll-System nachkommen und beispielsweise Trainings- und Wettkampfkontrollen in angemessenem Umfang stattfinden. Auch die Ahndung von Dopingverstößen durch die Sportfachverbände wird im Rahmen der Bundesförderung jährlich nachträglich geprüft.

Vor diesem Hintergrund hat sich für die Erarbeitung eines darüber hinausgehenden Kriterienkataloges bisher keine Notwendigkeit ergeben.

10. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Sport national wie auch international anzuhalten, seinen Sanktionskatalog zu vereinheitlichen, und welche Mindeststandards wird die Bundesregierung in Bezug auf Sanktionen und Kontrollverfahren konkret einfordern?

Die mit den Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings angestrebte Harmonisierung des Sanktionskataloges der deutschen Sportfachverbände wurde bisher durch Vorgaben der Internationalen Sportfachverbände erschwert. Diese fordern von den nationalen Mitgliedsverbänden, das zum Teil sehr stark voneinander abweichende eigenständige Regelwerk der Internationalen Sportfachverbände zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Internationalen Fachverbände den mit dem Medical Code des Internationalen Olympischen Komitees vorgesehenen Harmonisierungsbestrebungen bisher weitgehend noch nicht entsprochen haben.

Das Internationale Olympische Komitee und die Internationalen Sportfachverbände haben eine Schlüsselfunktion für die weltweite Harmonisierung der Dopingbekämpfung. Die Bundesregierung hält es für unerlässlich, dass die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit für den Weltsport wahrgenommen wird, weil andernfalls der Sport in eine existentielle Krise geführt würde. Die Bundesregierung fordert die deutschen Vertreter in den internationalen Sportverbänden auf, dass sie sich entschieden für einen weltweit vergleichbar hohen Standard bei der Dopingbekämpfung einsetzen.

Dank des von der neuen Bundesregierung bei der Dopingbekämpfung gezeigten großen Engagements ist es dem Bundesminister des Innern gelungen, mit den Spitzenvertretern des deutschen Sports ebenso wie mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen in der Europäischen Union in dieser Frage eine gemeinsame Position abzustimmen. Dieser Erfolg hat es unter der deutschen Ratspräsidentschaft möglich gemacht, dass die Europäische Union mit einer Stimme auftreten und auf diese Weise die Dopingkonferenz des Internationalen Olympischen Komitees im Februar 1999 in Lausanne maßgeblich mitgestalten konnte. Auf dem Informellen Treffen der EU-Sportminister in Paderborn wurde unter deutschem Vorsitz zu zentralen Punkten der Dopingbekämpfung eine gemeinsame Haltung verabschiedet, die als europäische Plattform für die sportpolitische Einflussnahme bei den internationalen und nationalen Sportorganisationen angesehen werden kann. Die Schlussfolgerungen sind beigefügt (Anlage 3).

Die Bundesregierung setzt sich für eine unabhängige, transparente und finanziell dauerhaft abgesicherte Internationale Anti-Doping-Agentur mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ein, die zum 1. Januar 2000 ihre Arbeit aufnehmen soll. Diese Agentur muss über die Kompetenz zur Durchsetzung einer weltweiten Harmonisierung des Anti-Doping-Rechts verfügen, damit das Ziel der Vereinheitlichung der Dopingliste und der Sanktionen, des Niveaus bei den Trainings- und Wettkampfkontrollen, der Standards für die Kontrollabnahmen und Analysen sowie der Forschung, Aufklärung und Prävention schnell erreicht wird.

11. Ist die Bundesregierung bereit, die Sportverbände in ihrem Kampf gegen Dopingmissbrauch durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel in ihrem Bemühen um einen sauberen manipulationsfreien Sport stärker als bisher zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft, die Sportverbände in ihrem Kampf gegen Dopingmissbrauch stärker als bisher tatkräftig zu unterstützen, bereits

unter Beweis gestellt. So hat die Bundesregierung im laufenden Haushaltsjahr mit der Anhebung der Bundesförderung für die Dopinganalytik um 300 000 DM gegenüber dem von der alten Bundesregierung vorgesehenen Ansatz dafür gesorgt, dass die deutschen Sportfachverbände eine höhere Anzahl von Dopingkontrollen analysieren lassen können.

Im Übrigen ist die bei den Dopingkontrollen bestehende Finanzierungsaufteilung (die Abnahme der Dopingproben tragen Verbände bzw. Veranstalter, die Dopingforschung und -analytik der Bund) sachgerecht. Eine Änderung ist daher nicht angezeigt.

12. Wird die Bundesregierung angesichts gewachsener Anforderungen den Ausbau der Kontrolllabore in Köln und Kreischa verstärkt fördern, damit diese schneller und genauer auf Dopingvergehen reagieren und Maßnahmen unmittelbar ergriffen werden können?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die dafür erforderlichen Mittel ein?

13. In welchem Umfang ist die Bundesregierung bereit, wissenschaftliche Forschungen in der Dopinganalytik und Dopingforschung stärker zu fördern als bisher, und ist sie bereit, die erforderlichen Mittel für eine gerichtsfeste Einführung des Verfahrens zum Nachweis von Wachstumshormonen, z. B. Human Growth Hormon (HGH), bereitzustellen?

14. Ist die Bundesregierung bereit, ein Sonderprogramm zur Ermittlung von Erythropetin (Epo) zu fördern?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die neue Bundesregierung hat dafür gesorgt, dass die Bundesförderung 1999 für die Dopingforschung und die Dopinganalytik gegenüber dem Vorjahr um jeweils 200 000 DM, zusammen also um 400 000 DM, erhöht wurde. Unter Berücksichtigung der von der abgelösten Bundesregierung vorgesehenen Absenkung um 100 000 DM wurden damit 500 000 DM mehr veranschlagt. Insgesamt stehen für die Dopingforschung und die Dopinganalytik in diesem Jahr rd. 2 Mio. DM zur Verfügung. Die bundesgeförderten Dopingkontroll-Labore in Köln und Kreischa verfügen über modernste technische Ausstattung und hochqualifiziertes Personal. Damit sind die Labore grundsätzlich in der Lage, für die deutschen Sportfachverbände eine höhere Anzahl als bisher rd. 4 000 Trainings- und 2 700 Wettkampfkontrollen jährlich zu analysieren.

Mit einem vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Anschluss an eine Expertenkonferenz zum Thema „Endokrinologische Fragen in der Dopingbekämpfung“ vergebenen Forschungsauftrag an Privatdozent Dr. Christian Strasburger wurde durch ein neu entwickeltes Verfahren ein wissenschaftlicher Durchbruch erzielt, indem erstmals der direkte Nachweis von Doping mit gentechnologisch hergestelltem Wachstumshormon (HGH) gelungen ist.

Für einen gerichtlich anerkannten Nachweis der Zuverlässigkeit des Analyseverfahrens für künstliche Wachstumshormone ist wegen des erforderlichen großen Probenaufwands voraussichtlich eine weitere sechsstellige Summe zu veranschlagen. Diese ergänzenden Forschungen sind aufgrund einer Kooperation auch Bestandteil eines bei der EU-Kommission und dem Internationalen Olympischen Komitee eingereichten Fortsetzungsantrages der internationalen Forschungsgruppe unter Leitung von Prof. Dr. Peter Sönksen, London, mit dem die weitere Förderung des Forschungsprojekts GH 2000 verfolgt wird. Das Ergebnis dieses beim Internationalen Olympischen Komitee und der Europäi-

schen Union gestellten Forschungsantrages ist vor einer Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung des vorsorglich gestellten Forschungsantrages von Dr. Christian Strasburger durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft abzuwarten.

Zum Nachweis des Dopings mit rekombinanten, künstlich erzeugten Erythropoietin (EPO) hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft am 30. Juli 1999 eine Expertendiskussion veranstaltet. Als Ergebnis wurde das Fazit gezogen, dass wegen der fehlenden Charakterisierung des natürlichen EPO im Blut eine direkte Nachweismethode derzeit nicht erkennbar ist. Den gleichfalls aufgezeigten Forschungsansätzen zum Nachweis von Erythropoietin wird auf der Basis der von den Experten vorgetragenen Methoden nachgegangen. Wie bei der Forschungsförderung auf dem Gebiet der Wachstumshormone gebietet der infrage stehende hohe Aufwand, vor der Entscheidung über Forschungsvorhaben zunächst die Forschungsstrategie festzulegen.

In diesen Tagen hat das Internationale Olympische Komitee im Internet die Kofinanzierung von Forschungsanträgen zu Wachstumshormonen und EPO angekündigt; hierauf wurden die potentiellen deutschen Studiennehmer vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft hingewiesen.

Sowohl bei Wachstumshormonen als auch bei EPO geht es um die Bereitstellung von Nachweisverfahren. Darin wird eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung nicht gesehen, so dass Fördermöglichkeiten seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht erkennbar sind.

Die mit Fördergeldern der Deutschen Telekom AG betriebene EPO-Forschung wird bei der Förderung der Dopingforschung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft berücksichtigt.

Die EU-Sportminister stimmten während ihres informellen Treffens in Paderborn (31. Mai bis 2. Juni 1999) ferner darin überein, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der bestehenden künftigen Forschungsarbeiten, z. B. zu EPO geschaffen werden soll, um die Präventions- und Kontrollmaßnahmen zu verbessern.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Dopingmittel über das Internet abgerufen werden können, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass verschreibungspflichtige Arzneimittel über das Internet angeboten werden. Dazu gehören auch solche Mittel, die zu Dopingzwecken missbraucht werden. Inwieweit von diesen Angeboten Gebrauch gemacht wird, ist der Bundesregierung allerdings nicht bekannt.

Da für den Vertrieb solcher Präparate über das Internet dieselben arznei- und heilmittelrechtlichen Vorschriften gelten wie für andere Vertriebswege, können die jeweils zuständigen Landesgesundheitsbehörden auch gegen rechtswidrige Angebote dieser Art im Internet vorgehen und gesetzwidrige Werbemaßnahmen im Internet unterbinden. Da die bisher bekannt gewordenen Fälle des Vertriebs von Dopingpräparaten über das Internet durchweg einen Bezug zum Ausland aufwiesen (z. B. ausländische Geschäftsadresse, ausländische Internet-Adresse), kommt der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich – wie generell bei der Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet – erhebliche Bedeutung zu. So strebt die Bundesregierung vorrangig die Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des Dienstverkehrs

innerhalb der Europäischen Union an. Aber auch auf anderen Ebenen (G8, Europarat, Interpol, Europol) sind entsprechende Aktivitäten denkbar.

Das Bundesministerium für Gesundheit behandelt auf seiner Web-Site auch die Problematik des Versandhandels mit Arzneimitteln über das Internet, um die Verbraucher über die damit verbundenen Gefahren zu informieren.

Zur Frage der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter, der sog. Provider, und der Anbieterkennzeichnung wird auf den „Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)“ vom 18. Juni 1999 verwiesen (Drucksache 14/1191, Kapitel C.I.3 S. 10 bis 13).

16. Stimmt die Bundesregierung der Annahme von Rauschgift-, Zollfahndern und Ärzten zu, dass im Fitnessbereich die Einnahmen unerlaubter Substanzen zum Zwecke des Dopings stark zugenommen haben?
17. Wenn ja, verfügt die Bundesregierung über gesicherte Erkenntnisse, in welchem Umfang unerlaubte Substanzen zum Zwecke des Dopings im Fitnessbereich eingenommen werden und welche Personenkreise in welchem Umfang davon betroffen sind?

Wenn nein, welche Bemühungen wird die Bundesregierung unternehmen, um sich hier sachkundig zu machen, da immer mehr Jugendliche durch die Einnahme von Dopingmitteln gesundheitliche Schäden erleiden?

Die Dopingkontrollen im Spitzensport und daraus resultierende festgestellte Dopingverstöße bei weltweit bekannten Topathletinnen und -athleten sowie die Berichterstattung in den Medien darüber haben die öffentliche und politische Diskussion über den Medikamentenmissbrauch im Sport fast ausschließlich auf den Spitzensport konzentriert. Die Verwendung von Arzneimitteln zur Leistungssteigerung im Breitensport und Fitnessbereich ist der Bundesregierung bekannt. Der Bundesregierung liegen jedoch keine gesicherten Kenntnisse darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang die Verwendung von Dopingmitteln im Fitnessbereich zugenommen hat und welcher Personenkreis in welchem Umfang davon betroffen ist.

Der illegale Handel mit Dopingmitteln und der Arzneimittelmissbrauch zu Dopingzwecken fallen in den Bereich der sog. Kontrollkriminalität, da weder bei den Verkäufern wegen der Strafbarkeit noch bei den Käufern und Anwendern wegen der gesellschaftlichen und sportlichen Folgen ein Anzeigeninteresse besteht. Der Polizei werden solche Fälle nur unter besonderen Umständen, wie Todesfälle, Zufallsfunde im Rahmen anderer Ermittlungen und üblicherweise auch sofort die Tatverdächtigen bekannt. Daraus erklärt sich die sehr hohe Aufklärungsquote in diesem Deliktsfeld. Die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der alle Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz erfasst sind, weist für 1997 1 671 Fälle mit einer Aufklärungsquote von 95,6 % und für 1998 3 124 Fälle mit einer Aufklärungsquote von 97,3 % aus und bestätigt die vorstehende Feststellung für den gesamten Arzneimittelbereich. Die erheblichen statistischen Schwankungen sind auf große Ermittlungskomplexe zurückzuführen. Die in Einzelfällen bekannt gewordenen Mengen der im Umlauf befindlichen bzw. verkauften Dopingmittel sprechen für ein großes Dunkelfeld.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich sehr häufig um Personen aus der Bodybuilder-Szene, die für ihren Eigenbedarf und/oder zum Handel für die Finan-

zierung ihres Eigenbedarfs oder aus bloßem Gewinnstreben Dopingpräparate aus Drittländern einführen oder sogar selbst herstellen. Welche Formen und Dimensionen die Kriminalität mit Dopingmitteln haben kann, zeigen Strafverfahren gegen einen Anabolika-Händlerring vor dem Landgericht Deggendorf. Seit mindestens 1993 betrieb der Hauptangeklagte von Süddeutschland aus einen organisierten, weit verzweigten Handel mit anabolen Steroiden. Mit diesen z. T. importierten und z. T. selbst hergestellten Dopingmitteln versorgte er – direkt oder über weitere Zwischenhändler – mindestens 36 Objekte, darunter Bodybuilding-Studios und Fitnesszentren, in ganz Deutschland und unterhielt illegale Geschäftskontakte in verschiedenen europäischen Staaten. Für diesen Zeitraum waren Umsätze von mehr als 5 Mio. DM nachweisbar. Die Hauptverhandlung gegen den Haupttäter dauert zurzeit noch an; seine 6 Mittäter wurden bereits zu Gesamtfreiheitsstrafen zwischen 3 Jahren und 4 Monaten sowie 10 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Ermittlungen waren Ende 1997 durch den Selbstmord eines Bodybuilders in Norddeutschland ausgelöst worden.

Das Ausmaß des Missbrauchs von Dopingmitteln im Bodybuilder-Bereich wird durch mehrere beschriebene Fälle akuter Multiorganerkrankungen und durch Todesfälle deutlich. Ein Phänomen der Anwendung von Dopingmitteln durch Bodybuilder ist die gleichzeitige Verwendung zahlreicher unterschiedlicher Präparate und die Überdosierung.

Es ist weiter bekannt, dass im Fitnessbereich gefälschte Arzneimittel verwendet werden, und zwar nicht zugelassene oder falsch deklarierte Produkte. Dies stellt eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung dar.

Bereits Anfang der neunziger Jahre wurden in Kanada und den USA flächendeckende Erhebungen zur Frage des Missbrauchs anaboler Wirkstoffe und sonstiger Drogen bei Jugendlichen und Schülern durchgeführt. In einer Studie aus den Niederlanden wird der jährliche Gesamtumsatz an Dopingmitteln in unserem Nachbarland auf 200 Mio. Gulden geschätzt (Koert/Kleij, Handel in Doping, Arko Uitgeverij BV).

Nach der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000 bis 2004) folgen Amphetamine, die zu der auch im Sport verbotenen Gruppe der Stimulanzien gehören, nach Cannabis in den meisten Mitgliedstaaten an zweiter Stelle beim Konsum illegaler Drogen. 2 bis 4 Prozent der Erwachsenen und bis zu 10 Prozent der jungen Erwachsenen haben damit Erfahrungen gemacht, mit weiter steigender Tendenz (BR-Drucksache 396/99, S. 4 und 15, vgl. auch S. 21 Doping im Sport).

In Deutschland sind aussagefähige Studien zum Dopingmissbrauch im Fitnessbereich bisher nicht bekannt geworden. Eine Befragung von 24 kommerziellen norddeutschen Sportstudios im Rahmen der Promotionsarbeit „Medikamentenmissbrauch beim Freizeitsportler im Fitnessbereich“ hat ergeben, dass 24 Prozent der befragten Männer und 8 Prozent der Frauen angegeben haben, anabol wirkende Medikamente zu sich zu nehmen. In 94 Prozent der Fälle handelte es sich um potentiell hoch lebertoxische Substanzen, die hauptsächlich auf dem Schwarzmarkt beschafft wurden. 14 Prozent wurden von Ärzten verschrieben (vgl. Boos/Wulff/Kujath/Bruch, Deutsches Ärzteblatt 95 Heft 16 April 1998, S. C 708 bis 721). Die Arbeitsgruppe Anti-Doping der Sportministerkonferenz hat unter Federführung Niedersachsens eine Ausweitung dieser Pilotstudie veranlasst, um weiteres Datenmaterial zu gewinnen.

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Dopingmissbrauch im Fitness- und Freizeitbereich weiter aufzuklären. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, die Ressourcen der zuständigen Bundesministerien zu bündeln und die Länder einzubeziehen.

18. Welche Möglichkeiten wird die Bundesregierung ergreifen, um die illegale Einfuhr von Dopingmitteln zu unterbinden, die im Fitnessbereich immer mehr Eingang finden?
19. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um Dopingmissbrauch im Fitnessbereich nachhaltig zu unterbinden, und plant die Bundesregierung Initiativen, um dem Missbrauch von Doping im Fitnessbereich Einhalt zu gebieten?

Die Zuständigkeit der Zollverwaltung ist gegeben, wenn Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und der darin festgelegten Ausnahmen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ein Tätigwerden der Zollverwaltung setzt aber voraus, dass eine konkrete Ein- oder Ausfuhrhandlung vorliegt. Illegale Angebote oder illegaler Handel mit Dopingsubstanzen reicht hierfür nicht aus.

Die Verhinderung der illegalen Einfuhr von Dopingmitteln wird allerdings dadurch erschwert, dass es sich dabei in der Regel um Arzneimittel oder Grundstoffe für Arzneimittel handelt, deren Einsatzzwecke weit über Doping im Sport hinausgehen. Ohne gezielte Hinweise ist die eindeutige Zuordnung eingeschmuggelter Waren als Dopingmittel nicht immer möglich. Im Einzelfall ist der am Schmuggel beteiligte Personenkreis der einzige Anhaltspunkt dafür, in welchem Bereich die Substanzen eingesetzt werden sollten. Die Bundesregierung wird veranlassen, dass die zuständigen Zollbehörden aufgefordert werden, verstärkt auf Anabolika, Wachstumshormone und sonstige Dopingmittel zu achten.

Soweit es um das Problem Arzneimittelfälschungen geht, das auch das Thema Dopingmittel einschließt, gibt es – zunächst auf Arbeitsebene – eine Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium des Innern mit den nachgeordneten Behörden Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und Bundeskriminalamt. Ziel ist zunächst die Prüfung, ob und welcher Rechtssetzungsbedarf für diesen Sektor besteht.

Angestrebt wird auch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Auf Expertenebene hat sich in diesem Jahr das Gremium „Permanent Forum on International Pharmaceutical Crime“ etabliert (Teilnehmer: Deutschland/Bundeskriminalamt, Kanada, USA, Großbritannien, Nordirland, Irland, Belgien, Niederlande, Spanien, Brasilien, Singapur, Interpol), dessen Aufgabe die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung und Kontrolle der gesamten Arzneimittelkriminalität ist. Kriminelle Aktivitäten in Zusammenhang mit Doping werden als ein Teilbereich angesehen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellte bereits 1992 in der Ausarbeitung „Gesetzliche Regelung zur Bestrafung von Manipulationen zur Leistungssteigerung im Sport („Doping“)“ – WF VII – 31/92 – fest, dass Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz selten sind und wegen der zumeist erkannten Geldstrafen nicht abschreckend wirken. Zahlreiche Ermittlungsverfahren würden von der Staatsanwaltschaft gemäß den §§ 153, 153a, 154, 154a StPO eingestellt. Die Gefährlichkeit des Dopingmittelhandels sei von der deutschen Justiz noch nicht erkannt worden (S. 19 f.). Deshalb wird die Bundesregierung die Bundesländer bitten zu prüfen, wie die Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte verbessert werden kann. Angesichts der mit der Strafverfolgung zusammenhängenden Probleme hält es die Bundesregierung für erwägenswert, die Einrichtung einer Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung des Arzneimittelmissbrauchs ähnlich der Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität zu prüfen.

20. Hält die Bundesregierung unangemeldete Dopingkontrollen in Fitnessbereichen, z. B. auf der Basis von Selbstverpflichtungen wie im Spitzensport für ein geeignetes Mittel, auch wenn kein begründeter Verdacht besteht?

Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um das ständige Anwachsen der Zahl von Jugendlichen, die sich durch unkontrollierte Einnahme von Dopingmitteln gesundheitlich schädigen, zu stoppen?

Gesichertes Zahlenmaterial zu der von den Fragestellern dargestellten Entwicklung liegt der Bundesregierung nicht vor. Gleichwohl sieht sie das Problem.

Der Deutsche Bodybuilding- und Fitnessverband führt auf Veranlassung des Internationalen Verbandes bei Qualifikationsmeisterschaften für internationale Wettbewerbe bereits seit einigen Jahren Dopingkontrollen durch, und zwar 1998 24, 1997 25 und 1996 30 Kontrollen. Die Durchführung flächendeckender Dopingkontrollen könnte auch im Bodybuilding-Bereich dazu beitragen, den Arzneimittelmissbrauch einzudämmen.

Der Bodybuilding-Bereich wurde bisher nicht in das Doping-Kontroll-System der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK aufgenommen, weil die Dachverbände keine Mitglieder des DSB sind. Da diese Verbände keine Sportförderung des Bundes beziehen, scheidet eine entsprechende Einflussnahme aus.

Die Bundesregierung wird sich bei den Dachverbänden im Fitness- und Bodybuilding-Bereich dafür einsetzen, dass sie auf freiwilliger Basis Wettkampfkontrollen und unangemeldete Trainingskontrollen in angemessenem Umfang durchführen und Aufklärung betreiben.

Um Jugendliche von dem Konsum von Dopingmitteln fernzuhalten oder abzubringen, bedarf es der Information und Erziehung. In Deutschland wird bereits umfassende Aufklärungsarbeit vor allem im organisierten Sport geleistet (vgl. Anti-Doping-Bericht durch die Bundesregierung vom 16. Mai 1994, Drucksache 12/7540, S. 16). Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit konzentrieren sich die Länder bei der Dopingbekämpfung vor allem auf die Anti-Doping-Prävention. So hat die Sportministerkonferenz eine Bestandsanalyse von Maßnahmen zur Dopingprävention in Deutschland vorgelegt (Stand 1997). In der Sitzung im Dezember 1998 forderte die Sportministerkonferenz von den Schulen und Schulverwaltungen sowie den Sportorganisationen, Information und Aufklärung über Doping zu verstärken sowie von den Betreibern von Fitnessstudios, sich in ihren Einrichtungen und bei ihren Kunden daran zu beteiligen. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Vorsitzende der Sportministerkonferenz u. a. die Ständige Konferenz der Kultusminister auf die besondere Verantwortung der Länder für die Bereiche Prävention, Erziehung und Bildung hingewiesen und gebeten, die Aufklärungsarbeit im Schulbereich sowie die Erziehungsmaßnahmen gegen Doping zu intensivieren. Außerdem wurde die Kultusministerkonferenz gebeten zu prüfen, ob die Dopingproblematik in die Programme der Lehrerfortbildung aufgenommen werden kann. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative; sie wird sie im Rahmen ihrer Kompetenzen unterstützen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Errichtung einer nationalen Anti-Doping-Agentur?

22. Beurteilt sie dies positiv, welche qualitativen Verbesserungen sieht sie gegenüber der bisher gängigen Praxis, und wie soll eine Anti-Doping-Agentur personell besetzt und in welcher Höhe mit öffentlichen Mitteln ausgestattet werden?

Bei der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) handelt es sich um eine sog. Präsidialkommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees, deren Tätigkeit durch Beschlüsse des Hauptausschusses des DSB bzw. der Mitgliederversammlung des NOK und die Präsidien gesteuert wird. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium des DSB in Abstimmung mit dem NOK jeweils für vier Jahre berufen. Die Befugnisse der ADK sind derzeit noch auf Trainingskontrollen beschränkt. Die Wettkampfkontrollen obliegen den Sportfachverbänden in eigener Verantwortung; hier bestehen Meldepflichten gegenüber der ADK, z. B. über die Anzahl der von den Verbänden vorgesehenen Wettkampfkontrollen, bei Dopingverstößen über die Verfahrenseinleitung und das Ergebnis (vgl. §§ 16 und 17 der Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings). Die ADK hat in der Satzung des DSB und des NOK keine Grundlage, weder für die zugewiesenen Aufgaben noch für Kompetenzen beispielsweise im Verhältnis zu den Mitgliedsverbänden des DSB.

Die Diskussion über Unabhängigkeit und Transparenz der Anti-Doping-Agentur des Internationalen Olympischen Komitees führt zwangsläufig zu einer Prüfung und Anpassung der Struktur des national zuständigen Anti-Doping-Gremiums. Das Präsidium des DSB hatte den Vorsitzenden der ADK bereits im April dieses Jahres beauftragt, Modelle zu entwickeln, die neben der personellen auch die formale organisatorische Unabhängigkeit der ADK noch deutlicher hervorheben sollen. Dabei werden bezüglich Rechtsnatur, Zusammensetzung und Aufgaben die Schlussfolgerungen des Vorsitzes der deutschen Ratspräsidentschaft anlässlich des Informellen Treffens der EU-Sportminister in Paderborn im Hinblick auf die Einrichtung einer unabhängigen und transparenten Internationalen Anti-Doping-Agentur zu berücksichtigen sein (vgl. Anlage 3, Annex 1).

Das Übereinkommen des Europarates gegen Doping im Sport (vgl. BGBl. 1994 II S. 333 ff.) verpflichtet die Bundesregierung u. a., die Sportorganisationen zu ermutigen, Maßnahmen gegen Doping auszuarbeiten und anzuwenden (Artikel 7 Abs. 1). Zu diesem Zweck sollen die nationalen Sportorganisationen ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben klar herausstellen und aufeinander abstimmen (Artikel 7 Abs. 2 Einleitungssatz). Dem Deutschen Sportbund und dem Nationalen Olympischen Komitee fällt eine besondere Rolle zur Umsetzung dieses Übereinkommens zu. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Anti-Doping-Kommission die Federführung und die Kompetenzen für diese Aufgabe erhalten würde. Sie hält es für angezeigt, dass der Anti-Doping-Kommission auch die Zuständigkeit für die Wettkampfkontrollen übertragen wird.

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine solche Doping-Agentur auch für den Fitnessbereich zuständig sein soll, da dort weitaus größere Gefährdungspotentiale gesundheitlicher Dauerschäden vorhanden sind als im Spitzensport?

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Anti-Doping-Kommission auch im Fitnessbereich für die Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen sorgen könnte. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Anlage 1
(zu Frage 8)

1998 Durchgeführte Dopingkontrollen (incl. D/C-Kader)

Verb. Kürz.	1998 Gesamtkontrollen je Monat – incl. D/C-Kader –												Anz. / Ist	Plan / Jahr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Kontrollen	Anzahl
AFVD													0	5
BDR	31	10	26		23	11	11	6	11	9			138	200
BVDG	11	17	24	23	16	14	2	24	10	10	12	9	172	150
DAV										2	3		5	5
DABV		6	12	4	7	3	7	3	7	11	2	3	65	60
DBAV		4	4	6	2		2	2	4	2	2	2	30	30
DBB	5	7	7	6	6	1	6	10	2	8	5	4	67	70
DBV			1	1	4		4						10	10
DBSV	2	1			3	26	9	24	19	37	9	5	135	130
DEV													0	0
DCV							1		1	4	2		8	8
DEB	10		11	8			1	7	9	15	8		69	70
DESG	6		10		5	17	26	30	9	14	15	9	141	140
DEU	3							4	3	7	2	1	20	20
DFB													0	0
DFEB	3	7	4	8	1	10	2	1	16	4		1	57	60
DHAB	6	5	8	14		3		9	13	13	1	3	75	70
DHOB	11	1	12	7	12	3	6	1	10			2	65	60
DJB	11	12	14	21	10	18	16	8	23	10			143	130
DJVV									2	2	1		5	5
DKAV				4	4	1	7	2	7		5		30	30
DKB							2	1	2	2	2		9	10
DKV	22	34	25	22	37	21	31	25	3	2	13		235	220
DLRG									1	2	1		4	4
DLV	82	107	114	187	116	119	225	25	10	28	42	24	1 079	1 000
DRB	14	6	16	13	10	19	28	11	1	19	1	10	148	150
DRIV										1	1	2	4	4
DRTV									3	1			4	4
DRYV									2	1		1	4	4
DRUV	20	20	19	20	31	15	36	29	1		21	13	225	220
DSEV	9	3	1	1	1		7	2	5	1			30	30
DSKV	14	1			8	20	1	39	46	52	8	14	203	200
DSV	2	29	35	51	31	59	22	29	34	58	31	13	394	380
DSPB									1	3			4	5
DSRV						2	1	1	2	2		1	9	10
DSÜB		4	2	2	1	6	4		1				20	20
DTB		6	16	6	13	12	20	10	13	16	5	3	120	120
DTEB													0	0
DTRU	9	3	13	17	6	30	2	7	4	16	2	6	115	105
DTTB	7			3	3	1	7	2	5		1	1	30	30
DTU	1		8	1	1	10	1	1	3	3		3	32	30
DTV									1	1	2		4	4
DVMF	5	2	3	3	4	4	7		7		3	2	40	40
DWSV									1	2	1	1	5	5
VDST										3	1	1	5	5
DVV	8	4	6	14	5	2		5	11	10	9	3	77	70
Summe	292	289	391	442	360	427	494	318	303	371	211	137	4 035	3 923

Verzeichnis der Abkürzungen der Spitzenverbände

Olympische Verbände

Abkürzung	Verbandsname
DBAV	Deutscher Badminton-Verband
DBV	Deutscher Baseball und Softball Verband
DBB	Deutscher Basketball Bund
DBSV	Deutscher Bob- und Schlittensportverband
DABV	Deutscher Amateur-Box-Verband
DCV	Deutscher Curling-Verband
DEB	Deutscher Eishockey-Bund
DEU	Deutsche Eislauf-Union
DESG	Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft
DFB	Deutscher Fechter-Bund
DFB	Deutscher Fußball-Bund
BVDG	Bundesverband Deutscher Gewichtheber
DHB	Deutscher Handball-Bund
DHB	Deutscher Hockey-Bund
DJB	Deutscher Judo-Bund
DKV	Deutscher Kanu-Verband
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DVMF	Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung
DRB	Deutscher Ringer-Bund
DRUV	Deutscher Ruderverband
DSÜB	Deutscher Schützenbund
DSV	Deutscher Schwimm-Verband
DSEV	Deutscher Segler-Verband
DSKV	Deutscher Skiverband
DTU	Deutsche Taekwondo Union
DTEB	Deutscher Tennis Bund
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
DTU	Deutsche Triathlon Union
DTB	Deutscher Turner-Bund
DVV	Deutscher Volleyball-Verband

Verzeichnis der Abkürzungen der Spitzenverbände

Nichtolympische Verbände

Abkürzung	Verbandsname
DAEC	Deutscher Aero Club
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
DAV	Deutscher Alpenverein
AFVD	American Football Verband Deutschland
ADH	Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
AvD	Automobilclub von Deutschland
DBV	Deutscher Bahngolf-Verband
DBS	Deutscher Behinderten-Sportverband
DBU	Deutsche Billard-Union
DBBPV	Deutscher Boccia-, Boule- und Pétanque-Verband
DEV	Deutsche Eisschützen-Vereinigung
DGS	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
DGV	Deutscher Golf Verband
DJJV	Deutscher Ju-Jutsu Verband
DKV	Deutscher Karate Verband
DKB	Deutscher Keglerbund
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DMB	Deutscher Motorsport Bund
DMV	Deutscher Motorsport Verband
DMYV	Deutscher Motoryacht-Verband
DRTV	Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband
DRIV	Deutscher Rollsport- und Inline-Verband
DRV	Deutscher Rugby-Verband
DSB	Deutscher Schachbund
DSV	Deutscher Skibob-Verband
DSAB	Deutscher Sportakrobatik-Bund
VDSF	Verband Deutscher Sportfischer
VDST	Verband Deutscher Sporttaucher
DSRV	Deutscher Squash Verband
DTV	Deutscher Tanzsportverband
DWSV	Deutscher Wasserski Verband

Anlage 2
(zu Frage 8)

Anzahl der Dopingkontrollen 1997

Land	Kontrollen der Internationalen Sportfachverbände		Nationale Kontrollen				Summe
	Wettkampf	Training	Wettkampf		Training		
			Internationaler	Nationaler Verband	Internationaler	Nationaler Verband	
Österreich	6	0	29	190	0	400	625
Dänemark	138	0	0	343	12	546	1 039
Finnland	445	60	29	268	0	475	1 277
Frankreich (1996)	300	62	1 622	3 145	0	833	5 962
Deutschland	2 388	0	0	2 936	0	3 957	9 281
Griechenland	389	17	107	862	0	723	2 098
Italien	79	1	1 844	8 249	4	503	10 680
Luxemburg	0	0	37	42	0	15	94
Niederlande	0	0	81	180	0	45	306
Portugal	93	0	184	1 899	0	103	2 279
Spanien	265	50	0	3 224	0	656	4 195
Vereinigtes Königreich	699	66	0	2 119	0	1 505	4 389
Australien	294	403	355	1 201	0	1 940	4 193
Kanada (1996)	0	0	374	453	150	1 397	2 374
Zypern	0	18	15	182	0	10	225
Tschechien	278	0	0	726	0	117	1 121
Ungarn	0	40	120	290	26	290	766
Island	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	0	32	8	0	11	51
Litauen	0	0	25	4	0	21	50
Neuseeland	18	0	92	278	0	439	827
Polen	2	4	147	983	0	870	2 006
Slowakei	87	0	152	68	0	139	446
Slowenien			88	4	0	29	
Schweiz	220	0	1 016	0	4	483	1 723

Quelle: Database on Anti-Doping Initiatives des Europarates.

Die Tabelle des Europarates für 1997 enthält für Frankreich und Kanada keine Angaben, aufgenommen wurden die Kontrollzahlen 1996.

**Anlage 3
(zu Frage 10)****Schlussfolgerungen des Vorsitzes der
EU-Ratspräsidentschaft bei dem Informellen Treffen
der Sportminister der Europäischen Union
vom 31. Mai–2. Juni 1999 in Paderborn
„Paderborner Schlussfolgerungen“****1. Thema:
Dopingbekämpfung**

Die Sportminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass

- zur wirksamen Bekämpfung des Doping eine Koordinierung der Dopinggesetzgebung sowie der sonstigen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung unerlässlich ist;
- die Verwendung von Dopingsubstanzen im organisierten wie im nichtorganisierten Sport die öffentliche Gesundheit gefährdet. Die Regierungen fühlen sich dafür verantwortlich, dieses negative Phänomen in all seinen Erscheinungsformen zu bekämpfen;
- eine eindeutige und für alle Sportarten sowie für alle Länder geltende Liste der verbotenen Substanzen und Methoden geschaffen werden soll. Die Auswirkungen auf den Breitensport sind zu berücksichtigen;
- wirksame Doping-Prävention ohne abschreckende Sanktionen nicht auskommt und es deshalb eines Systems international geltender gleichwertiger Sanktionen, wie einer Mindestsperre von 2 Jahren bei Erstvergehen bedarf;
- die Dopingbekämpfung nur dann wirksam sein kann, wenn sie in Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen und den Regierungen durchgeführt wird;
- die EU-Kommission gebeten werden soll, die Koordinierung der nationalen Dopingbekämpfung in der von der Kommission eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Europarats fortzusetzen;
- es zur Umsetzung einer wirkungsvollen Dopingbekämpfung einer internationalen unabhängigen und transparenten Anti-Doping-Agentur bedarf. Sie haben sich auf der Grundlage des von der deutschen EU-Präsidentschaft in Annex 1 vorgelegten Entwurfs, der auf den Vorstellungen der Arbeitsgruppen der EU und des Europarats beruht, auf einen Vorschlag geeinigt;
- die EU-Kommission gebeten werden soll, Möglichkeiten der Beteiligung der EU an der Anti-Doping-Agentur und der Mitfinanzierung durch die EU-Kommission zu prüfen;
- es notwendig ist, dass die derzeitigen gemeinschaftlichen Instrumentarien der polizeilichen, justitiellen und der Zusammenarbeit im Bereich des Zolls die Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingprodukten in ihre Aktionsbereiche einbeziehen;
- eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der bestehenden und künftigen Forschungsarbeiten, z. B. zu EPO, geschaffen werden soll, um die Präventions- und Kontrollmaßnahmen zu verbessern.

Annex 1

Gemeinsame Ansichten der Sportminister der EU-Mitgliedstaaten auf dem Informellen Treffen der Sportminister der Europäischen Union zur Einrichtung einer unabhängigen und transparenten Internationalen Anti-Doping-Agentur

Der Europäische Rat vom 11./12. Dezember 1998 in Wien hat die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, mögliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Dopingbekämpfung zu prüfen, insbesondere durch eine verbesserte Koordinierung.

Der Verlauf der IOC-Weltdopingkonferenz vom 2. bis 4. Februar 1999 hat die Notwendigkeit und das Interesse deutlich gemacht, dass Europa bei der Frage der Einrichtung einer Anti-Doping-Agentur geschlossen auftreten muss.

Die Sportminister der EU haben sich auf folgende Grundsätze, die von den Expertengruppen der EU, des Europarats und des IOC erarbeitet wurden, verständigt:

Schlussfolgerungen des Vorsitzes der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Hinblick auf die Einrichtung einer unabhängigen und transparenten Internationalen Anti-Doping-Agentur**1. Rechtsnatur der Agentur**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union befürworten die Einrichtung einer internationalen Anti-Doping-Agentur. Dafür kommt in erster Linie die Rechtsform einer Stiftung in Betracht. Die Minister empfehlen zu prüfen, ob die Gründung der internationalen Anti-Doping-Agentur im Rahmen einer internationalen Gründungskonferenz stattfinden soll.

Im Falle einer Stiftung sollten Institutionen des Sports und öffentliche Einrichtungen als Stifter fungieren.

Die Agentur sollte in Abstimmung mit den Institutionen des Sports und den Regierungen sowie im Einklang mit bereits bestehenden nationalen Vereinbarungen umfassende Rechte bei der Dopingbekämpfung haben.

2. Zusammensetzung der Agentur

Die Agentur soll aus einem Vorstand und einem Kuratorium bestehen.

Das Kuratorium soll so zusammengesetzt sein, dass Unabhängigkeit und Transparenz der Agentur garantiert sind. Es sollte eine Größe von 20 Mitgliedern jedoch nicht überschreiten, um die Arbeitseffektivität zu wahren.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt unabhängig von Weisungen aus. Ihre Amtszeit soll 4 Jahre betragen; eine Wiederwahl soll nicht möglich sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Kuratoriumsmitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Kuratorium keine Ämter bekleiden, bei denen Interessenkonflikte möglich sind.

Das Kuratorium sollte sich möglichst zu gleichen Teilen aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- Vertretern aus zwischenstaatlichen Einrichtungen, z. B. für Europa von EU und Europarat,
- Vertretern der internationalen Institutionen des Sports, z. B. Dachverbände der olympischen Sommer- und Winterdisziplinen sowie der nichtolympischen Disziplinen (ASOIF, AIWF, GAISF), Aktivensprecher.

Das Kuratorium wählt einen Vorstand auf 4 Jahre; eine Wiederwahl soll nicht möglich sein.

Das Kuratorium und der Vorstand werden unterstützt durch folgende Arbeitsgruppen:

- eine rechtswissenschaftliche,
- eine wissenschaftliche,
- eine medizinische,
- eine für Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen.

Es können weitere Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

3. Aufgaben der Agentur

Die Agentur soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung und Koordinierung der Durchführung eines Anti-Doping-Programms auf grenzüberschreitender Ebene;
- Entwicklung und Aktualisierung einer gemeinsamen Liste verbotener Substanzen und Methoden, die für alle Sportarten verbindlich sein soll;
- Schaffung gemeinsamer Disziplinarverfahren und Sanktionen:
 - die Agentur entwickelt gemeinsame Disziplinarverfahren bei Verstößen und angemessene Sanktionen (2-jährige Mindestsperre bei Erstvergehen), die von den internationalen Sportorganen und den nationalen Einrichtungen zur Dopingbekämpfung unter Beachtung nationaler Rechtsvorschriften anzuwenden sind;
 - die Agentur überwacht die Anwendung;
 - die Agentur erarbeitet Vorschläge für gemeinsame Sanktionen bezüglich des Handels mit Dopingmitteln;
- Festlegung von einheitlichen Mindeststandards für weltweite Kontrollen in- und außerhalb von Wettkämpfen in den verschiedenen Sportarten in enger Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Kontrollen verantwortlichen Stellen.

Die Agentur soll unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit und der Gerechtigkeit in allen Sportarten und allen Ländern:

- unangekündigte Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe für internationale Verbände oder Länder veranlassen, wo solche Kontrollen noch nicht stattfinden;
- die Durchführung solcher Kontrollen, die derzeit von den internationalen Verbänden durchgeführt werden, koordinieren;
- Festlegung von Normen und technischen Kriterien für die Durchführung der Tests und die Zulassung von Laboratorien zur Dopinganalytik;
 - Entwicklung gemeinsamer Analysetechniken, gemeinsamer Referenzmuster und -substanzen, eines Qualitäts-Kontrollsystems sowie sonstiger Forschungsvorhaben durch ein Referenzlabor;
 - Entwicklung offener und transparenter Anforderungen an und von Kriterien für die Akkreditierung und Wiederakkreditierung von Dopinglabors auf der Grundlage internationaler Normen;
 - Bereitstellung von Referenzsubstanzen;

- Unterstützung internationaler Verbände und nationaler Sportorganisationen bei der Einführung von Dopingkontrollsystemen und vorgegebener Standards;
- Erstellung von Forschungsprogrammen, z. B. zur Entwicklung neuer Analyse- und Nachweisverfahren;
- Koordinierung bestehender und Ausarbeitung von Aufklärungs-, Präventions- und Informationsprogrammen zum Thema Doping im Sport;
- Erstellung eines Ethik- und Verhaltenscodex zur Dopingbekämpfung und Dopingprävention;
- Zusammenarbeit mit den Medien.

Ansprechpartner der Agentur sind insbesondere die nationalen Dopingbekämpfungsgremien.

4. Finanzierung

Die Agentur wird durch Beiträge finanziert. Die Finanzierung wird festgelegt, sobald Aufgaben, Zusammensetzung und Finanzierungsbedarf der Agentur beschlossen sind.

Die Bekämpfung von Doping ist vorrangig eine Aufgabe des Sports selbst.

Die Finanzierung des Betriebs der Agentur sollte deshalb grundsätzlich durch die olympische Bewegung und die anderen internationalen Sportorganisationen sichergestellt werden.

Die nationalen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung sollten auch weiterhin von den nationalen Regierungen/Behörden kofinanziert werden.

Die Agentur veröffentlicht über ihre Arbeit und ihren Haushalt jährlich einen Bericht.

5. Sitz

Die EU-Mitgliedstaaten halten es für wünschenswert, dass der Sitz sich in einem der Mitgliedstaaten befindet.

